

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. November 2019

1097. Strassen (Winterthur, Seenerstrasse HVS 31008, Abschnitt Knoten Seenerstrasse-/Hegifeldstrasse bis Brücke SBB)

Das Tiefbauamt der Stadt Winterthur unterbreitete mit Schreiben vom 3. September 2019 der Volkswirtschaftsdirektion das Projekt für den Neubau einer Lichtsignalanlage und Markierung einer Busspur an der Seenerstrasse, im Abschnitt Knoten Seener-/Hegifeldstrasse bis Brücke SBB, Winterthur (Bau Nr. 11 436), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bauauschale.

Die Seenerstrasse ist eine Hauptverkehrsstrasse (Route Nr. 31008). Sie gilt als überkommunale Strasse im Sinne von § 43 StrG. Zudem verläuft auf ihr eine regionale Veloroute.

Auslöser für das Projekt sind einerseits grosse Verlustzeiten des öffentlichen Verkehrs, andererseits die durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) verursachte Verkehrsüberlastung des Knotens Seener-/Hegifeldstrasse. Um die Verkehrslage zu entschärfen, sieht das Projekt vor, den Verkehr am Knoten Seener-/Hegifeldstrasse neu mit einer Lichtsignalanlage (LSA) zu steuern. Neben der neuen LSA soll in Richtung Oberwinterthur eine Busspur ab dem Knoten Seener-/Hegifeldstrasse bis zur Brücke SBB markiert werden. Durch die zwei Massnahmen sollen die Verlustzeiten des öffentlichen Verkehrs verminder und die Entlastung des Knotens erreicht werden.

Der Strassenbau beschränkt sich ausschliesslich auf die Anpassungen für die neue LSA mit dem Umbau der westlichen Fussgängerschutzzinsel zu einer Schutzzinsel für den Signalmast sowie auf die Anpassungen von Randsteinen entlang dem südlichen Strassenrand.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 hat das Amt für Verkehr im Rahmen der Begehrensausserung zum Projekt Stellung genommen. Die darin angebrachten Anträge und Bemerkungen wurden mit der Nachreichung des «Arbeitspapiers Leistungsfähigkeit und Betrieb» am 3. August 2018 berücksichtigt.

Aufgrund der Nähe zum LSA-Knoten Seener-/Frauenfelderstrasse muss die neue Anlage in die bestehende Koordination eingegliedert werden. Damit in beiden Fahrtrichtungen «grüne Wellen» entstehen, werden bei der neuen LSA Seener-/Hegifeldstrasse die Grünzeiten der verschiedenen Fahrströme entsprechend angepasst. Die neue LSA dosiert den Verkehr in Richtung Frauenfelderstrasse, damit kein Stau über den Knoten Seener-/Hegifeldstrasse entsteht. Dies und der neu markierte Busstreifen nach der Hegifeldstrasse führen dazu, dass der Verkehrsfluss im Knotenbereich verbessert und damit die Grünzeiten sehr gut ausgenutzt werden. Der Leistungsnachweis zeigt auf, dass mit der neuen LSA am Knoten Seener-/Hegifeldstrasse keine Einbussen der MIV-Leistungsfähigkeit zu erwarten sind. Das Projekt erfüllt somit die Anforderungen von Art. 104 Abs 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101).

Der Baubeginn ist für November 2019 geplant.

Das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 StrG wurde ordnungsgemäss durchgeführt und das Projekt wurde vom 26. April bis 27. Mai 2019 aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 19.577-1 vom 14. August 2019 wurde das Projekt festgesetzt. Die Ausgaben wurden mit dem Beschluss des Grossen Gemeinderates GGR-Nr. 2018.23 vom 25. Juni 2018, dem Stadtratsbeschluss SR.18.676-1 vom 5. September 2018 und der Verfügung des Stadtingenieurs vom 1. März 2016 bewilligt und freigegeben. Diese Beschlüsse sind rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für den Neubau der LSA und Markierung des Busstreifens an der Seenerstrasse, im Abschnitt Knoten Seener-/Hegifeldstrasse bis Brücke SBB, betragen rund Fr. 1 150 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Diese können volumnfänglich der Baupauschale belastet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

- 3 -

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau einer Lichtsignalanlage und Markierung einer Busspur an der Seenerstrasse, im Abschnitt Knoten Seener-/Hegifeldstrasse bis Brücke SBB, in der Stadt Winterthur wird im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli